

Titel der Drucksache:

**Finanzierung der Kindergärten nach dem
Betreuungsschlüssel des Thüringer
Kindergartengesetzes – Teil II**

Drucksache

2071/26

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Thüringer Kindergartengesetz legt für die Zulassung der Arbeit von Kindertagesstätten konkrete Mindest-Betreuungsschlüssel fest, die die pädagogische Qualität sichern sollen. Im Rahmen dieser Betreuungsschlüssel und weiterer Zuschüsse (Leitungspersonal, einzelne Förderschwerpunkte) werden die Kindertagesstätten zum wesentlichen Teil aus dem Landeshaushalt finanziert. Zusätzlich vollzieht sich die Finanzierung der frühkindlichen Bildung über Elternbeiträge und über Zuschüsse aus den Eigenmitteln der Kommunen, nicht zuletzt, da die Aufgabe Kindergarten vom Gesetzgeber immer noch als kommunale Aufgabe definiert wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Berechnen sich die Überweisungen an die konkreten Kindergärten
 - a. nach der jeweils zum 31.03. eines Jahres oder an einem anderen Stichtag vorhandenen Belegung unter Anrechnung des nach dem Thüringer Kindergartengesetz vorgegebenen Betreuungsschlüssels, oder
 - b. nach dem zum 31.03. oder an einem anderen Stichtag vorhandenen konkreten Personals, oder
 - c. nach einer dritten Verfahrensweise, und wenn ja, welcher?
2. Wäre eine dauerhafte, nicht im Einzelfall verbleibende Unterschreitung des durch das Thüringer Kindergartengesetz vorgegebenen Betreuungsschlüssels an einer Einrichtung aus Sicht der Stadtverwaltung und des für den Bereich zuständigen Fachamtes problematisch, wenn ja, aus welchem Grund?

3. Wer ist für die Einhaltung des vom Thüringer Kindergartengesetzes vorgegebenen Betreuungsschlüssels behördlich zuständig, ist die Einhaltung dieses Schlüssels für die erteilte Betriebserlaubnis erheblich?

Anlagenverzeichnis

24.09.2026, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift